

## **1. Allgemeines**

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle vom WZB als Auftraggeber abzuschließenden Verträge mit Auftragnehmern über Leistungen, insbesondere für Dienstleistungs-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen. Hiervon ausgenommen sind Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A sowie Architekten- und Ingenieurverträge i.S.v. § 650p BGB.

1.2 Mit der Abgabe eines Angebotes akzeptiert der Auftragnehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen des WZB, die damit Bestandteil des Angebotes und bei dessen Annahme Vertragsbestandteil werden.

1.3 Von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende "Allgemeine Geschäftsbedingungen" des Auftragnehmers sind auch dann unwirksam, wenn das WZB nicht im Einzelnen widersprochen hat. Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom WZB schriftlich bestätigt wurden. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch das WZB sind keine Annahmeerklärung entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers.

1.4 In jedwedem Schriftverkehr, einschließlich Rechnungen, sind vom Auftragnehmer Vertrags-/ Bestellnummer anzugeben.

1.5 Individuelle Vereinbarungen zur Leistungserbringung und Angaben innerhalb einer einzelnen Bestellung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## **2. Preise/Leistungen und Lieferungen**

2.1 Die Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Reisekosten) ein.

## **3. Vertragsabschluss**

3.1 Ein Vertrag zwischen dem WZB und dem Auftragnehmer kommt erst durch das schriftliche Auftragschreiben/Bestellformular/Annahme des Angebots bzw. den Abschluss eines Vertrages mit dem WZB zustande. Jede Änderung bedarf ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

3.2 Soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- der Wortlaut des Auftragschreibens/der Bestellung;
- die Vertragsunterlagen einschließlich etwaiger Vergabeunterlagen;
- diese "Allgemeinen Vertragsbedingungen" des WZB;
- die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;
- das BGB sowie sonstige einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften und Auflagen in der jeweils gültigen Fassung.

## **4. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**

4.1 Die Weitergabe von Aufträgen oder wesentlicher Teile davon an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des WZB. Das WZB ist nicht verpflichtet, Leistungen Dritter als Vertragsleistungen anzunehmen, sofern und solange keine schriftliche Zustimmung erteilt ist.

4.2 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Er stellt das WZB von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund etwaiger Verletzungen der gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen

Verpflichtungen frei.

4.3 Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haften Auftragnehmer und das WZB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

5.1 Behinderungen, die einer ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe von Gründen dem WZB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.2 Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

## **6. Terminsicherung**

6.1 Die Vertragstermine (wie z.B. Fertigstellungs- oder Liefertermine) sind stets verbindlich. Ist eine Überschreitung des Vertragstermins zu erwarten, so hat der Auftragnehmer dies, unter Angabe von Gründen und der zu erwartenden Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ansprüche des WZB aufgrund des Verzuges werden durch diese Anzeige nicht beschränkt.

6.2 Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten.

## **7. Gefahrübergang / Abnahme**

7.1 Sofern Lieferung geschuldet ist, gilt diese mit Eingang der Ware an der Anlieferungsstelle des vereinbarten Erfüllungsortes als erfolgt. Sind keine weiteren Leistungen vereinbart (Aufbau-, Installationsleistungen u.dgl.) geht mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware an der Anlieferungsstelle die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf das WZB über. Für Werkleistungen und sonstige über eine reine Lieferung hinausgehende Leistungen erfolgt der Gefahrübergang erst nach Abnahme der Gesamtleistung durch das WZB. Es gilt § 640 BGB.

7.2 Voraus- oder Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis bedeuten weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung. Vor- bzw. Zwischenabnahme sind nur Prüfungen, die weder für den Gefahrübergang noch für den Lauf von Fristen relevant sind. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so ist das WZB erst nach Durchführung des Probetriebs zur Abnahme verpflichtet.

## **8. Rechnung / Abschlagszahlung**

8.1. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung. Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung (ERechV) des Bundes sind Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB seit dem 27.11.2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die Übersendung von E-Rechnungen ist die Rechnungseingangsplattform der Bundesdruckerei zu nutzen. Diese ist unter folgendem Link zu erreichen: <https://xrechnung-bdr.de/>. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung ist die jeweilige Bestellnummer und die Leitweg-ID des WZB zwingend anzugeben. Die Leitweg-ID des WZB lautet: 992-80099-47. Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung sind in § 3 Absatz 3 der ERechV geregelt. In diesen Fällen ist die Rechnung in PDF-Form an folgende E-Mailadresse einzureichen: [rechnungseingang@wzb.eu](mailto:rechnungseingang@wzb.eu).

8.2 Die Zahlung erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, 14 Tage nach Rechnungsstellung, netto.

8.3 Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

8.4 Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu stellen. Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen.

8.5 Das WZB gerät nur aufgrund einer Mahnung in Verzug. § 286 Absatz 3 BGB gilt nicht.

## **9 Sach- und Rechtsmängelhaftung**

Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist. Eine Beschränkung der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

## **10 Kündigung und Rücktritt**

10.1 Das Recht des WZB zur Kündigung aus wichtigem Grund ist nicht beschränkt.

10.2 Das WZB ist insbesondere aber nicht ausschließlich zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- sich der Auftragnehmer in Liquidation befindet;
- der Auftragnehmer wegen einer nachweislich schweren Verfehlung, z.B. Handlungen im Sinne des § 333 StGB (Vorteilgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 264 StGB (Subventionsbetrug) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten als unzuverlässig anzusehen ist;
- der Auftragnehmer im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben hat;
- das Angebot des Auftragnehmers auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruht.

10.3 Kündigt das WZB das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde, so kann das WZB die bisherigen Leistungen, soweit das WZB hierfür Verwendung hat, behalten. Diese sind nach den Vertragspreisen bzw. nach dem Verhältnis des geleisteten Teils der gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Nicht verwendbare Leistungen werden auf Kosten des Auftragnehmers zurückgewährt.

10.4 Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche des WZB aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

## **11 Schutzrechte**

11.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Leistungsgegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.

11.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

11.3 Er ist verpflichtet, das WZB von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen das WZB wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten erheben, und dem WZB alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

## **12 Besondere Regelung zu Nutzungsrechten im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten (Werk)Leistungen**

Soweit die Leistung die Lieferung oder Erstellung eines urheberrechtlich geschützten Werks zum Gegenstand hat, überträgt der Auftragnehmer dem WZB an sämtlichen Inhalten, die bei der Durchführung des Auftrags/der (Werk)Leistung vom Auftragnehmer erstellt werden sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte als exklusive und weiterübertragbare Rechte ohne inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung zur umfassenden Verwertung in sämtlichen Medien.

**13 Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Umfragen und Erhebungen**

13.1 Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Insbesondere stellt er die Rechtmäßigkeit sicher, gewährleistet die Einhaltung der Betroffenenrechte sowie Informationspflichten, ist für die Sicherheit der Datenverarbeitung zuständig und alleiniger Ansprechpartner für etwaige Auskunftsanfragen.

Daten aus Befragungen dürfen ausschließlich zweckgebunden verwendet werden.

13.2 Verarbeitet der Auftragnehmer im Rahmen der Leistung/des Auftrags personenbezogene Daten (Kontakt- und/ oder Befragungsdaten), so geschieht dies in eigener Verantwortung. Dem WZB werden im Ergebnis der Befragung im Grundsatz ausschließlich anonymisierte Daten übermittelt.

13.3 Sollen dem WZB personenbezogene Daten vom Auftragnehmer übermittelt werden, schließt das WZB im Einzelfall mit dem Auftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO bzw. einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO.

**14 Geltendes Recht / Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.